



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 41
„Solarpark Enzenreuth“**

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Als Beurteilungsgrundlage hinsichtlich des besonderen Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann mit der Planung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.
- Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche werden nicht überplant (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 BBodSchG)
- Der Zaunabstand von mind. 15 cm zum Boden für die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger ist festgesetzt.
- Ein fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben ist im Rahmen der Bauausführung sicherzustellen.
- Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten durchzuführen (hier: Bauarbeiten nicht von Anfang März bis Mitte Juli).
- Die Rodung von Gehölzen ist in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit: 01.03. bis 30.09.) gewährleistet.
- Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland regelt der Bebauungsplan folgendes:
 - relativ niedrige GRZ von 0,5
 - zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen (durch Mindestabstand der Modultischreihen von 4 m sichergestellt)
 - Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
 - Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
 - keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch standortangepasste Beweidung
 - kein Mulchen
- geringe Bodeninanspruchnahme/-versiegelung durch Verankerung der Module mit Ramm- oder Schraubfundamenten
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort über die belebte Oberbodenzone
- Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne § 44 BNatschG können bei Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen sind für die Planung nicht erforderlich.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der gemäß § 3 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 BauGB zu folgenden Belangen Stellungnahmen abgegeben:

Schutzgut	Vorgebrachte Belange
Mensch	Keine Blendwirkungen zu erwarten
Fläche	Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts zu erwarten
Boden	Vorgaben zum Bodenschutz
Wasser	Wasserrechtliche Hinweise
Landschaftsbild	- Erhalt freier Landschaftsbereiche - keine landschaftlichen Vorbelastungen gegeben
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	- Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen - Alternativenprüfung - bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung - Verwendung heimischer, standortgerechten Laubarten für alle Gehölz- und Baumpflanzungen - Bewirtschaftung von Nutzflächen - Raumansprüche von Landwirtschafts-Betrieben - Rückbau - Einhaltung Waldabstand bzw. alternativ Haftungsausschlusserklärung zu Gunsten des Waldbesitzers

Die vorgebrachten Belange wurden im Gremium behandelt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Belange seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und des Bayerischen Bauernverbands bezüglich der nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft wurden dabei zugunsten der Förderung Erneuerbarer Energien aufgrund des überragenden öffentlichen Interesse an deren Ausbau (§ 2 EEG 2023) und der Tatsache, dass die Flächen von untergeordneter landwirtschaftlicher Bedeutung sind, zurückgestellt.

Eine Rücknahme der PV-Fläche vom Waldrand, wie vom AELF, Bereich Forsten, angeregt, erfolgte aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht. Anstelle dessen wurde die vom AELF angeregte Zweitoption berücksichtigt, indem der Eigentümer der benachbarten, von der Planung betroffenen Waldflächen (Fl.Nrn. 311, 312 und 317) durch eine Haftungsausschlusserklärung von unverschuldeten Schäden durch herabfallendes Gehölz freigestellt wird.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgte auf Antrag der Bürgerenergiowerke Schnaittach und Umgebung e.G. zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am gewählten Standort.

Der Markt Schnaittach verfügt über einen kommunalen Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dieser führt folgendes aus:

„Mit der Aufstellung des Leitfadens zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen will der Markt Schnaittach einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Der Leitfaden zeigt potenzielle Flächen für die Installation von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf, wodurch – unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit – die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden. [...]“

Die Planung berücksichtigt die darin genannten planerischen Flächenkriterien, die sich in einigen Punkten an der Empfehlung des Bayerischen Städtetags orientieren.

Die geplante PV-Anlage liegt außerhalb der darin als Ausschluss genannten Gebiete mit folgenden Anmerkungen/Ergänzungen:

- Hinsichtlich der Lage im Naturpark ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen: Hier wird eine Vereinbarkeit gesehen, da in Richtung des östlich verlaufenden Fernwanderweges (Marienweg) und Radweges eine naturnahe Eingrünung der PV-Anlage durch eine geschlossene, 5 m breite Heckenstruktur erfolgt.
- Durch das Plangebiet verläuft eine Loipe. Gemäß Leitfaden soll bei Betroffenheit von Loipen aufgrund deren Bedeutung für den Tourismus oder die Naherholung eine Einzelfallprüfung erfolgen. Gegenständlich soll die Loipe an den östlichen Rand des Plangebietes verlegt werden, sie wird somit weiterhin in leicht veränderter Lage erhalten bleiben. In Richtung PV-Anlage erfolgt eine naturnahe Eingrünung.
- Die geplante PV-Anlage liegt teils näher als 200 m von der Siedlungsgrenze von Enzenreuth entfernt. Ausnahmen sind dem Leitfaden zufolge nur dann möglich, wenn die Einsehbarkeit einer potenziellen Fläche nicht gegeben ist, oder eine Einverständniserklärung aller betroffenen Eigentümer im Umkreis vorliegt (Einzelfallentscheidung). Nach einer Inforunde des Bürgermeisters mit den eingeladenen Anwohnern im Rathaus fand am 21.06.23 in Enzenreuth vor Ort eine gemeinsame Begehung statt, bei der der Vorschlag zur südlichen Begrenzung der geplanten PV-Fläche vorgestellt wurde. Zu diesem Vorschlag sind seitens der Bewohner keine Einwände eingegangen. Aufgrund von Topografie und Abschirmung sind die Ränder der PV-Anlage zudem von den meisten Wohnhäusern nicht einsehbar.

Darüber hinaus entspricht die Planung hinsichtlich der Erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und Regionalplanes. Diese Ziele werden durch § 2 EEG 2023 nochmals maßgeblich untermauert. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Der Standort weist zwar keine Vorbelastungen im Sinne des LEP-Grundsatzes 6.2.3. auf. Jedoch befindet er sich außerhalb von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten der Raumordnung. Auch festgesetzte Schutzgebiete des Naturschutzrechts sowie des Wasserrechts sind nicht berührt, zudem weist die Fläche keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf.

Mit der Planung werden keine hochwertigen Böden der Landwirtschaft entzogen (L6Vg 38/29, L6Vg 38/33, L6Vg 34/29 und L6Vg 34/25).

Die Standortwahl ist zudem unter Beachtung der Standorteignung gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Rundschreiben, Stand 10.12.2021) erfolgt, es handelt sich weder um einen grundsätzlich nicht geeigneten Standort (Ausschlussflächen), noch um einen eingeschränkt geeigneten Standort (= Restriktionsflächen).

Aufgrund dieser Vorzüge wurde die Planung am vorliegenden Standort weiterverfolgt. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung waren keine Alternativen verfügbar, mit denen das mit der Planung verfolgte Ziel mit geringeren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie den Menschen erreicht werden könnte.

TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

Nürnberg, den 09.10.2024



Christoph Zeiler
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt